

u. s. w.“, deren ursprüngliche Fassung oft recht sonderbare bibliographische Ansichten verrathen mag.

Aus welchem Grunde die Titel in absoluter Vollständigkeit aufgenommen sind, ist uns um so unerfindlicher, als z. B. selbst das amtliche Verzeichniß der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buchhandels“ durchaus keine vollständigen, sondern verständlich abgekürzte Titel bietet. Und dieses Verzeichniß dient doch unmittelbar der Praxis, während die Mühlbrecht'sche Zusammenstellung nur statistisches Material zur Hervorrufung gesetzgeberischer Thätigkeit bildet.

Außer einer Abkürzung des Titels scheint uns die Weglassung des Druckernamens, sowie der provinziellen Preise bei spanischen Werken am Plage; für völlig überflüssig aber halten wir die Angabe des Standes bei den Namen der Uebersetzer.

Während die fremdländischen Titel in Folge ihrer weiterschweifigen Aufnahme übergroßen Raum beanspruchen, möchten wir schließlich noch den deutschen Ueberschriften, zumal was die Bezeichnung der Verleger betrifft, correctere Fassung wünschen, und wenn z. B. bei Doppelfirmen die eine Hälfte weggelassen ist, so ist dies kaum mehr Abkürzung zu nennen.

Möge diese im Interesse deutscher Verleger und Autoren unternommene Arbeit dazu förderlich werden, der Ausbeutung unserer Literatur mehr und mehr ein Ende zu bereiten! C. Bd.

### Berliner Reformbestrebungen.

V. \*)

Mit Bezug auf Artikel IV., worin es heißt: „... denn es ist wohl unausbleiblich, daß früher oder später die Berliner Verleger erklären werden, ihre Novitäten nur solchen Handlungen zu übersenden, welche ihnen die Remittenden franco Berliner Buchhändler-Bestellanstalt zustellen“, möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß damit die Grundlage der heutigen Organisation des Börsenvereins, der Frankaturzwang nach Leipzig für Alle gebrochen wäre. Allen Respect vor den Berliner Herren Verlegern; aber die gleiche Erklärung kann dann mit demselben Recht jedes Geschäft, jede Stadt, jede Corporation, jeder Verband und Verein, die dazu genügenden Verlag und Verleger haben, abgeben. Das wäre also zu überlegen!

Von der anderen Seite der Mainlinie.

### Miscellen.

An die Verlegervereine. — Schreiber dieses möchte heute eine Frage anregen, die, obwohl sie tief in das Interesse des Verlegers einschneidet, seines Wissens noch nicht zur Sprache gebracht wurde: „Ist der Sortimentler berechtigt, im Laufe eines Rechnungsjahres à cond. Bezogenes, resp. Abgesetztes vor der Ostermesse mit erhöhtem Rabatt baar nachzuverlangen, um es alsdann wieder zur Ostermesse zu remittiren?“ — Es ist in vielen Geschäften Gepflogenheit, Abgesetztes sofort baar nachzuverlangen, wenn erhöhter Rabatt gewährt wird, und es läßt sich, wenn hierbei nur Werke, die erst kurz vorher versandt wurden, in Betracht kommen, vielleicht nichts einwenden, obwohl Schreiber dieses auch hierfür eine Berechtigung nicht finden kann; dagegen dürfte es am Plage sein, gegen das erstere Manoeuvre energisch Front zu machen, und den Verlegervereinen wird es zufallen, durch Aufnahme eines diesbezüglichen Paragraphen in die Geschäftsbedingungen diesem Uebelstande abzuwehren.

Für die Herren Commissionäre. — Sollte nicht im Interesse der Kosten- und Zeiterparniß die Vertheilung von Circu-

\*) IV. S. Nr. 126.

laren bei den Herren Commissionären ohne aufgeklebte Adressen den Vorzug verdienen? — Der Absender wäre, abgesehen von den Kosten der Adressen, des mühevollen Schneidens und Aufklebens derselben überhoben, bei den Commissionären kann die Vertheilung der Circulare ohne das zeitraubende Auffuchen der entsprechenden Firmensächer rascher und gewiß ebenso zuverlässig geschehen, wenn ihnen die erforderliche Anzahl, sei es für Sortimentler oder für Verleger oder für Beide, unter besonderer Angabe in einem Pack zugestellt wird. Dem Einsender wäre es wünschenswerth, wenn seitens der Herren Commissionäre die praktische Durchführung dieser Idee geprüft und das Resultat veröffentlicht werden möchte.

Osw. Hnn.

Bücherverkehr Leipzig-Oesterreich. — Die Herren Absender von Büchersendungen nach Oesterreich werden dringend darauf aufmerksam gemacht, daß jede Beilage von Briefen verboten ist und mit je einem Gulden Postgefällstrafe per Brief belegt wird. Die oesterreichische Finanzbehörde hat in letzterer Zeit wiederholt derlei Sendungen nur mit empfindlichen Strafen freigegeben. Jede geschlossene oder mit adressirtem Couvert versehene Rechnung wird ebenfalls als gleiche Gefällsübertretung behandelt.

Wien, 4. Juni 1879.

Th. Bindtner.

Zum Verkehr mit den Vereinigten Staaten. — Durch Beschluß des Congresses der Vereinigten Staaten von Amerika ist für die in den Vereinigten Staaten unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Druckfachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch sollen zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgesandt, sondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Die diesjährige Generalversammlung des Journalistentages soll am 31. Aug. in Eisenach abgehalten werden und zwar mit folgender Tagesordnung: „Bericht der Commission über die beabsichtigte Erweiterung des Journalistentages und Gründung einer Unterstützungscasse neben der bestehenden Pensionscasse.“

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1879. Mai.

Inhalt: Artistisches aus der Dessauer Staatsbibliothek. Von Dr. Gröpler, Vorsteher der Dessauer Behördenbibliothek. — Ein geleugnetes Buch. Von K. E. H. Krause in Rostock. — Zur Tiro-Litteratur. Von Dr. P. Mitzschke in Weimar. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

### Verbote.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oct. 1878 wurde das Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienenen nichtperiodischen Druckschrift „Die Frau und der Socialismus. Von August Bebel“ auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titelaufschrift:

Engel, Statistil. 5. Hft.

verbreitet werden.

Ferner wurde verboten:

Das photographische Gruppenbild, darstellend die Portraits der 24 Vorstandsmglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterschrift: „Bervielfältigungsrecht vorbehalten. R. P. Reinders, Breslau, Stockgasse 15.“